

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZB 761/69****BESCHLUSS****in der Entschädigungssache**

Ingeborg-Erika K [REDACTED],
N [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, A [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mithilfe des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 21. September 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 15. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München vom
30. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision
nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Das Berufungsurteil hält sich im Rahmen der Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1967, 367 Nr. 17),
an der festgehalten wird. Im Übrigen beruht das Urteil
auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten
Sachverhalts und kann insoweit vom Revisionsgericht nicht
nachgeprüft werden. Rechtsfehler sind nicht erkennbar.

Mai Zorn